

135. Gemeindebauordnung. A. Am 9. Dezember 1955 beschloss die Gemeindeversammlung Uitikon, den das Aussehen der Gebäude betreffenden § 25, Ziffer 2, der Bauordnung vom 13. Oktober 1945 abzuändern. Mit Eingabe vom 22. Dezember 1955 ersucht der Gemeinderat Uitikon um die Genehmigung dieser Teilrevision. Gegen diese sind laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich keine Rekurse erhoben worden.

B. Der bisherige § 25, Ziffer 2, der Bauordnung enthielt neben dem allgemeinen Erfordernis der Einordnung der Gebäude in die Umgebung und einer speziellen Regelung des Eindeckungsmaterials die Bestimmung:

«... Die Farbe der Fassaden ist in der Regel in weissen bis hellgrauen Tönen zu halten. Allfällige weitere farbige Abtönungen bedürfen der ausdrücklichen Bewilligung des Gemeinderates. Farbtöne für Holzbauten müssen vom Gemeinderat bewilligt werden...»

Nach Weisung des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 1955 beziehen sich die «Abtönungen» nur auf weisse oder graue Farben. Es wird geltend gemacht, in der gegenwärtigen farbenfrohen Zeit werde es von den Bauherrschaften wie von geachteten Architekten als eine zu starke Einmischung der Gemeinde empfunden, dass diese nur weisse und hellgraue Farben zulasse; es gebe auch andere gute Lösungen. Diesem Umstand will man dadurch Rechnung tragen, dass in der neuen Fassung «allfällige weitere farbige Abtönungen» durch «allfällige weitere Farbtöne» ersetzt und die Regelung der Farbtöne für Holzbauten ganz weggelassen wird. Daneben sind noch die Möglichkeit der Einholung eines Expertenberichtes und unbedeutende redaktionelle Änderungen vorgesehen. Inhaltlich ist nichts gegen diese Revision einzuwenden. Es fragt sich lediglich, ob sie notwendig war. Der Bauherr hat auch nach der neuen Fassung keinen Anspruch auf Bewilligung andersfarbiger Bauten. Seine rechtliche Stellung ist weiterhin ähnlich derjenigen, die er bereits inne hatte, konnte ihm doch der Gemeinderat seit jeher auf dem Wege der Ausnahmebewilligung (§ 30 der Bauordnung) entgegenkommen, wenn besondere Verhältnisse vorlagen. Es fragt sich überhaupt, ob die vom Gemeinderat angestrebte Praxis nicht schon auf Grund des bisherigen § 25, Ziffer 2, selbst möglich gewesen wäre. Ferner sei bemerkt, dass sprachlich der Unterschied zwischen «allfällige weitere farbige Abtönungen» und «allfällige weitere Farbtöne» so gering ist, dass die genaue Bedeutung nur unter Berücksichtigung der Vorgeschichte dieser Revision ermittelt werden kann. Die neue Fassung von § 25, Ziffer 2, der Bauordnung kann jedoch genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Uitikon vom 9. Dezember 1955 betreffend Abänderung von § 25, Ziffer 2, der Bauordnung vom 13. Oktober 1945 wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uitikon wird eingeladen, Dispositiv I dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Es tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uitikon (unter Beilage eines Exemplares der abgeänderten Bauordnung mit Genehmigungsvermerk und mit dem Ersuchen, der Baudirektion zwölf Exemplare der abgeänderten Bauordnung zuzustellen), sowie an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.